

Wurzeinwuchs in Kanalleitungen

Abwassersprechstunde, 13.03.2026



Kanalleitungen

▶ Öffentliche Sammelleitung

Kanalleitung in der öffentlichen Straße, die das Wasser aus den Anschlussleitungen aufnimmt und zur Kläranlage transportiert

—▶ Öffentlich (Verantwortung der Kommunen)

▶ Grundstücksanschlussleitung

Leitung zwischen dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze

—▶ Öffentlich oder privat (Verantwortung der Kommune oder des Eigentümers)

▶ Hausanschlussleitung

Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude

—▶ privat (Verantwortung des Eigentümers)

Eigentumsverhältnisse



▶ Zwei Ansichten

- Grundstücksanschlussleitung als **wesentlicher Bestandteil des Grundstücks** nach § 94 Abs. 1 BGB

BHG, Urteil v. 20.09.1968 – V ZR 5/66; OLG Köln, Urteil vom 18.11.2016 – 20 U 48/16; AG Köln, Urteil vom 01.04.2015 – 126 C 304/14; VG Bayreuth, Urteil v. 24.02.2021 – B 1 K 19.210

→ was fest mit einem Grundstück verbunden ist, wird dessen wesentlicher Bestandteil und gehört dem Grundstückseigentümer

- Grundstücksanschlussleitung als Scheinbestandteil des Grundstücks nach § 95 BGB

Sächs. OVG, Urteil vom 23.06.2003- 5 BS 304/02; BHG, Urteil v. 01.12.2011 – V ZR 120/11; VG Arnsberg, Urteil vom 23.01.2012 – 8 K 1522/11; OLG Hamm, Urteil vom 26.01.2012 – I-5 U 133/12

→ eine Sache wird dann nicht Teil des Grundstücks, wenn sie nur zu einem vorübergehenden Zweck damit verbunden wurde /in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück

Eigentumsverhältnisse

- ▶ Grundstücksanschlussleitung als Teil der öffentlichen Abwasseranlage
 - Haftung der Kommunen

- ▶ Grundstücksanschlussleitung privat
 - Primäre Haftung des Anschlussnehmers
 - Sekundäre Haftung der Kommune als Inhaberin der Abwasserbeseitigungspflicht



©Joachim Kreft

Ansprüche des Grundstückseigentümers

- ▶ Verschuldenshaftung
 - §§ 823 ff. BGB: allgemeine Schadensersatzansprüche
 - § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG: Amtshaftung

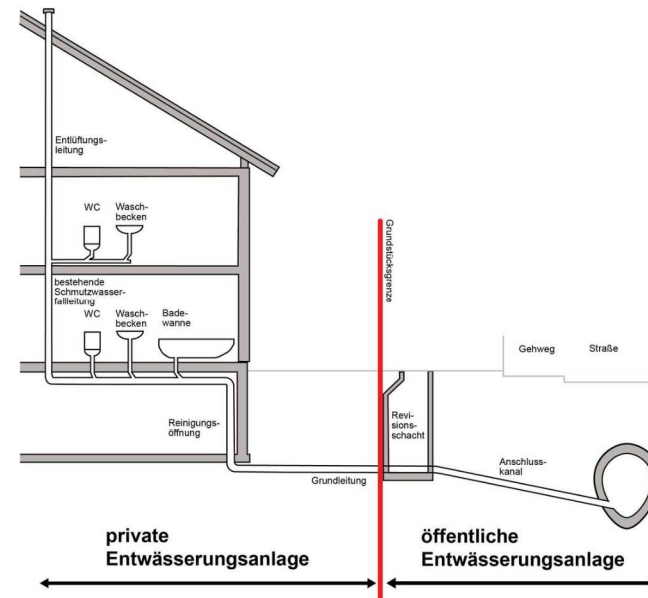
- ▶ **Störungsbeseitigungsanspruch des Grundstückseigentümers gemäß § 1004 Abs. 1 BGB analog**

- ▶ Erstattungsanspruch des Grundstückseigentümers gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB



Ersatzfähigkeit der Schäden durch die GVV

- ▶ Grundstücksanschlussleitung steht im Eigentum des Grundstückseigentümers
- ▶ Kommune kann die Kosten für die Sanierung der Leitung nicht über den Kostenersatz vom Grundstückseigentümer zurück verlangen, da die Kommune Störer ist und fremdes Eigentum beschädigt hat
- ▶ Sanierung ≠ Sonderinteresse des Grundstückseigentümers (besonderer Vorteil des Grundstückseigentümers durch eine Leistung der Kommune)
 - Ansicht GVV: Eigenschaden der Kommune



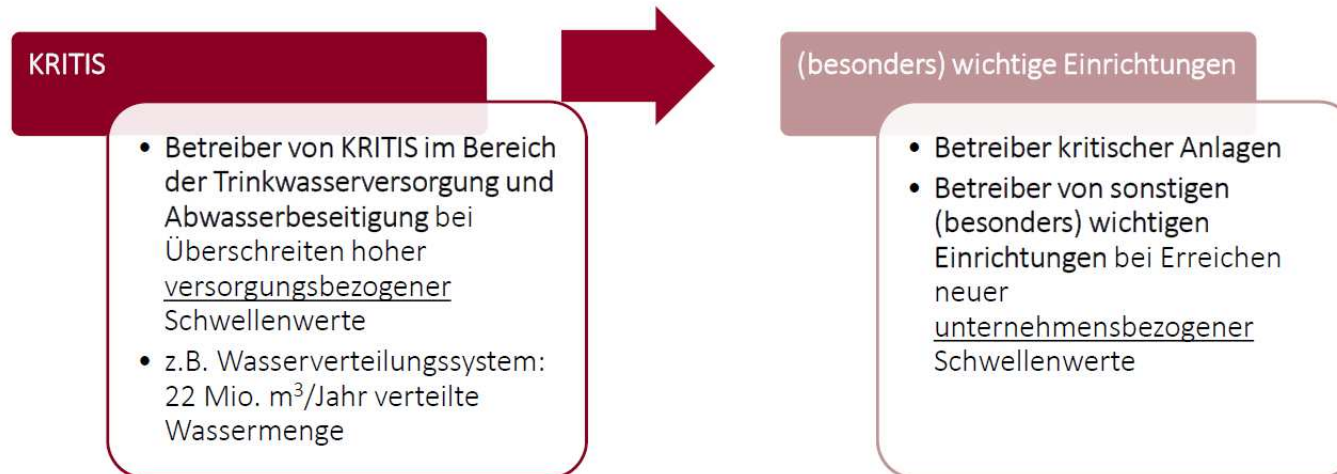
Ersatzfähigkeit der Schäden durch die GVV

- ▶ Sachschaden im Sinne der Nr. 1 AHB ist die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen.
 - Dabei liegt eine Beschädigung vor, wenn auf die Substanz einer Sache so eingewirkt wird, dass deren zunächst vorhandener Zustand beeinträchtigt und dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird (BGH, Urteil vom 21. September 1983 – IVa ZR 154/81 –, Rn. 10, juris; Prölss/Martin/Lücke, VVG 29. Aufl. 2015, Nr. 1 AHB, Rn. 22).
 - **Ein Wurzeleinwuchs ist eine solche Einwirkung auf die Sachsubstanz.** Mit der Verringerung des Durchflussvolumens im Rohr ist auch die Gebrauchstauglichkeit (jedenfalls an dieser Stelle) beeinträchtigt.
- ▶ Bedingungsgemäßer Schaden ist indes nur ein **Drittschaden**.
 - Mit der Verlegung im Straßengrund ist das Rohrstück wesentlicher Bestandteil des im Eigentum der Kommune stehenden - Grundstücks geworden.
 - Die Beschädigung **der im städtischen Grundstück verlaufenden (Grundstücks-) Anschlussleitung** stellt nach alledem **keinen Schaden eines Dritten im Sinne des Nr. 1.1 AHB** dar, sondern ist als **Eigenschaden** einzuordnen, für den kein Deckungsschutz besteht.

NIS 2 – Umsetzungsgesetz 5.12.2025

Zukünftig mehr Betroffene

bbh



NIS 2 – Umsetzungsgesetz 5.12.2025

Sonstige (besonders) wichtige Einrichtung – Size-Cap-Rule NEU

Besonders wichtige Einrichtungen, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BSIG:

- Natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft (z. B. Eigenbetriebe)
- Entgeltliches Angebot von Waren oder Dienstleistungen ggü. anderen natürlichen oder juristischen Personen
- Zuordnung zu einer der in Anlage 1 bestimmten Einrichtungsarten
- Beschäftigung von mindestens 250 Mitarbeitern oder Jahresumsatz > € 50 Mio. und Jahresbilanzsumme > € 43 Mio.

Wichtige Einrichtungen, § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BSIG:

- Wie besonders wichtige Einrichtungen
 - Natürliche/Juristische Person oder Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft
 - Entgeltliches Angebot von Waren/Dienstleistungen
- Allerdings: weitere Einrichtungsarten in Anlage 2
- Beschäftigung von mindestens 50 Mitarbeitern oder Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme von jeweils > € 10 Mio.

NIS 2 – Umsetzungsgesetz 5.12.2025

Betroffene Einrichtungsarten im Sektor Wasser

- Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 3 TrinkwV, jedoch unter Ausschluss der Lieferanten, für die die Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit der Lieferung anderer Rohstoffe und Güter ist

Trinkwasserversorgung



- Unternehmen, die Abwasser nach § 54 Abs. 1 WHG sammeln, entsorgen oder behandeln, jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für die das Sammeln, die Entsorgung oder die Behandlung solchen Abwassers ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist

Abwasserbeseitigung



NIS 2 – Umsetzungsgesetz 5.12.2025

Überblick Pflichtenkatalog

| Pflichten | Betreiber von besonders wichtigen Einrichtungen | Betreiber von wichtigen Einrichtungen |
|--|---|---------------------------------------|
| Risikomanagementmaßnahmen | § 30 BSIG und ggf. § 31 BSIG | § 30 BSIG |
| Meldepflicht | § 32 BSIG | § 32 BSIG |
| Registrierungspflicht | § 33 BSIG | § 33 BSIG |
| Unterrichtungspflichten | §§ 35, 36 Abs. 2 BSIG | §§ 35, 36 Abs. 2 BSIG |
| Umsetzungs-, Überwachungs- und Schulungspflicht für Geschäftsleitungen | § 38 BSIG | § 38 BSIG |
| Nachweispflichten | ggf. § 39 Abs. 1 BSIG | - |
| System zur Angriffserkennung | ggf. § 31 Abs. 2 BSIG | - |

A photograph of a hallway with a dark grey wall and a dark floor. There are several dark grey doors in a row. The door in the center-right is highlighted in red. A white horizontal band is overlaid across the middle of the image, containing the text 'Noch Fragen?' in red.

Noch Fragen?

Dr. Anna Alexandra Seuser, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-521
bbh@bbh-online.de
www.bbh-online.de